

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pirna

Nachstehend wird die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pirna in der seit 01.01.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pirna vom 31.08.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 17/2010 am 15.09.2010;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pirna vom 30.09.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 20/2014 am 22.10.2014;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pirna vom 15.12.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 1/2016 am 13.01.2016;
4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pirna vom 11.12.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 1/2019 am 16.01.2019.

§ 1 Entschädigung

Nachfolgend genannte Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Pirna erhalten eine Aufwandsentschädigung, weil sie über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Dienst leisten:

- a) Gemeindeführer,
- b) Stellvertretender Gemeindeführer,
- c) Ortswehrleiter,
- d) Stellvertretender Ortswehrleiter,
- e) Mannschaftssprecher,
- f) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- g) Stadtjugendfeuerwehrwart,
- h) Jugendfeuerwehrwart,
- i) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart,
- j) Leiter Bambinifeuerwehr,
- k) Stellvertretende Leiter Bambinifeuerwehr,
- l) Leiter Gruppe Öffentlichkeitsarbeit,
- m) Stellvertretender Leiter Gruppe Öffentlichkeitsarbeit,

- n) Mitglied der Gruppe Öffentlichkeitsarbeit (je Ortswehr maximal ein Mitglied!)
- o) Sicherheitsbeauftragter
- p) Mitglied des Führungsunterstützungsdienstes

§ 2 Höhe und Art der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird pauschal in folgender Höhe gezahlt:

- Gemeindeführer und stellvertretender Gemeindeführer	870 EUR/Jahr,
- Ortswehrleiter und deren Stellvertreter	580 EUR/Jahr,
- Ortswehrleiter und deren Stellvertreter (wenn > 22 Aktive Mitglieder und Jugendfeuerwehr vorhanden)	700 EUR/Jahr,
- Ortswehrleiter und deren Stellvertreter (wenn > 22 Aktive Mitglieder oder Jugendfeuerwehr vorhanden)	640 EUR/Jahr,
- Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	200 EUR/Jahr,
- Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart	580 EUR/Jahr,
- Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart	580 EUR/Jahr,
- Leiter der Bambinifeuerwehr	580 EUR/Jahr,
- Stellvertretende Leiter der Bambinifeuerwehr	580 EUR/Jahr,
- Leiter Gruppe Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter	200 EUR/Jahr,
- Mitglieder der Gruppe Öffentlichkeitsarbeit	100 EUR/Jahr,
- Sicherheitsbeauftragter	100 EUR/Jahr,
- Mitglied des Führungsunterstützungsdienstes (bis 5 Wochenenddienste)	200 EUR/Jahr,
- Mitglied des Führungsunterstützungsdienstes (bis 8 Wochenenddienste)	400 EUR/Jahr,
- Mitglied des Führungsunterstützungsdienstes (ab 8 Wochenenddienste)	600 EUR/Jahr.

(2) Die Entschädigung wird bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres an die Funktionsträger überwiesen. Wenn ein Kamerad die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht ausübt bzw. vorzeitig aus einer Funktion ausscheidet, erhält dessen kommissarisch eingesetzter Vertreter oder der in die Funktion neu gewählte Kamerad die Aufwandsentschädigung entsprechend anteilmäßig.

§ 3 Einsatz- und Ausbildungsentschädigungen

(1) Jeder Kamerad, der sich nach dem Alarm im Gerätehaus einfindet, erhält eine pauschale Entschädigung von 3,50 EUR/Einsatz. Dies gilt nicht für Folgeeinsätze.

(2) Jeder Kamerad, der aktiv am regulären Dienst teilnimmt, erhält eine Entschädigung von 1,50 EUR/Dienst. Jeder Kamerad der zum Dienst anwesend ist, ohne aktiv am Dienst teilzunehmen, erhält eine Entschädigung von 0,50 EUR/Dienst.

(3) Jeder aktive Atemschutzgeräteträger, welcher diesen Status mindestens für 6 Monate im Kalenderjahr besitzt, erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 EUR/Jahr.

(4) Die Entschädigungen werden bis zum 14.01. des darauffolgenden Jahres an die betreffenden Kameraden ausgezahlt. Stichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4

Entschädigung der Ausbilder

Für Lehrgänge, welche auf Weisung der Gemeindewehrleitung angesetzt werden, erhalten die Ausbilder eine Entschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erworben haben bzw. die die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, beträgt 15 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§ 5

Aufwandsentschädigung Sonderdienste

Kameraden, welche zusätzlich zur laufenden Fortbildung innerhalb der Ortswehr an zentralen Sonderdiensten teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5 EUR pro Dienst. Sollten die Dauer des jeweiligen Dienstes mehr als 3 Stunden betragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 10 EUR pro Dienst. Sonderdienste sind solche, welche laut Brandschutzbedarfsplan vorgeschrieben sind. Die Anzahl der Dienste wird pro Jahr durch die Gemeindewehrleitung festgelegt.

§ 6

Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswachdienst

Jeder Kamerad, der an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst teilnimmt, erhält dafür je angefangene Stunde 5 Euro. Die Entschädigung wird nach dem Brandsicherheitswachdienst an die betreffenden Kameraden überwiesen.

(§ 7 Inkrafttreten)